

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.10.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Das BauG am 26.10.1995 erfolgt.

Suckow, 26.10.1995  
 Siegel Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.10.1995 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Suckow, 26.10.1995  
 Siegel Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 26.10.1995 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Suckow, 26.10.1995  
 Siegel Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 26.10.1995 bis zum 26.10.1995, während folgender Zeiten 26.10.1995 - 26.10.1995, 26.10.1995 - 26.10.1995 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Das BauG am 26.10.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Suckow, 26.10.1995  
 Siegel Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.10.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Suckow, 26.10.1995  
 Siegel Der Bürgermeister

6. Die Abrundungssatzung wurde am 13.11.1995 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Suckow, 13.11.1995  
 Siegel Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 13.11.1995 mit Nebenbestimmungen erteilt.

Suckow, 13.11.1995  
 Siegel Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch der sätzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.11.1995 erfüllt. Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrates vom 13.11.1995 bestätigt.

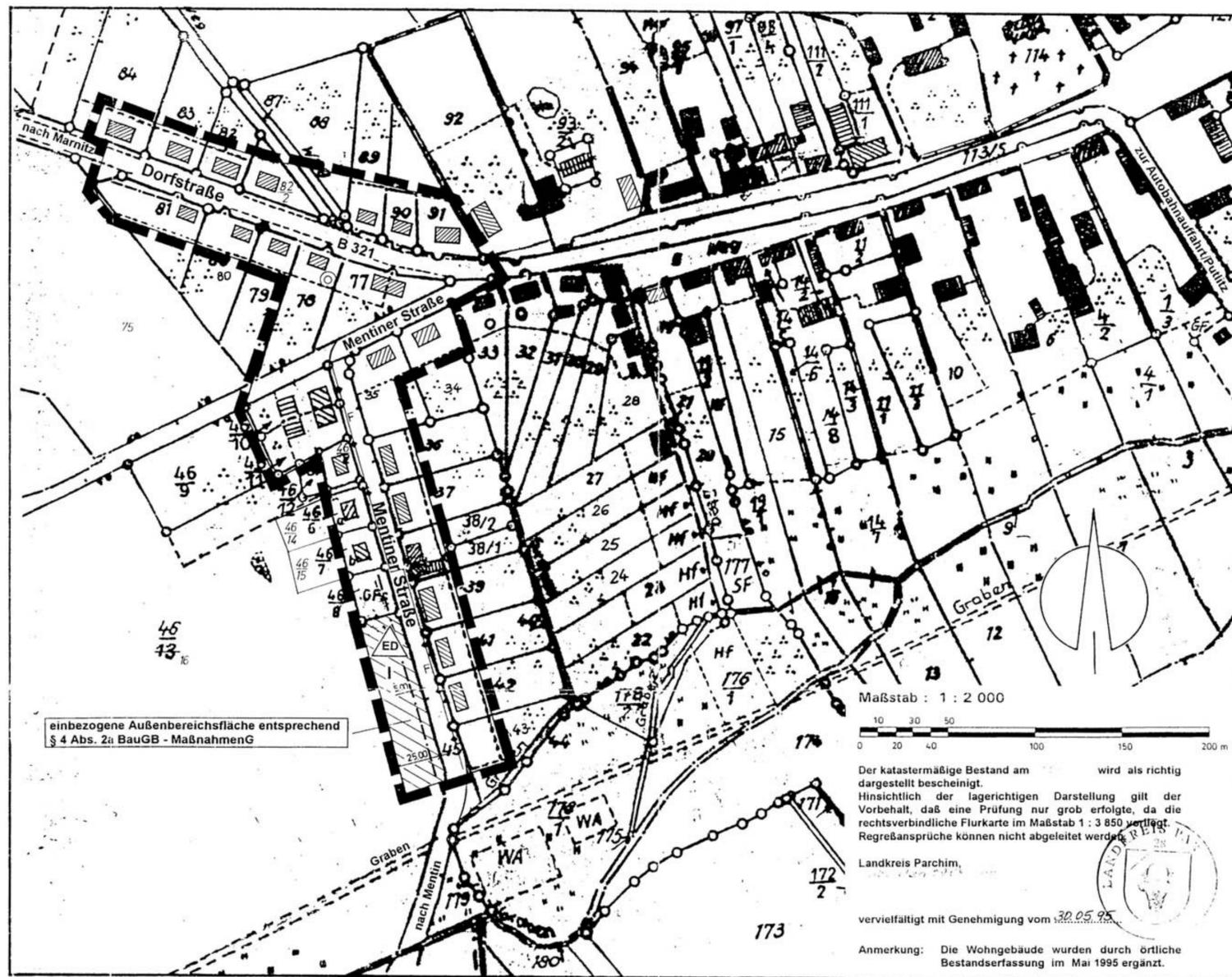
Suckow, 13.11.1995  
 Siegel Der Bürgermeister

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Suckow, 13.11.1995  
 Siegel Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 13.11.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.11.1995 rechtsverbindlich geworden.

Suckow, 13.11.1995  
 Siegel Der Bürgermeister



## Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Wasserfläche
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen

## Nachrichtliche Übernahme

- Grundwassermeßstelle
- Fernmeldeanlagen

## Hinweise:

1. Zur Feststellung der Munitionsfreiheit ist das Landesamt für Katastrophenschutz M - V, Munitionsbergungsdienst Gallentiner Chaussee 7, 23996 Bad Kleinen, zu konsultieren.
2. Vor Baubeginn ist die Einweisung vom Fernmeldebezirk 26, Ostring 20, 19370 Parchim einzuholen.
3. Baumaßnahmen im Näherungsbereich zu Leitungen und Anlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem WAZV Parchim / Lütz abzustimmen.
4. Sollten im Zuge von baulichen Maßnahmen Altablagerungen oder Altlastverdachtsflächen zutage treten, ist der Landkreis Parchim davon in Kenntnis zu setzen.
5. Im Geltungsbereich gilt die Faumschutzverordnung des ehemaligen Kreises Parchim vom 05.06.1992, die von der neuen Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim abgelöst wird, wenn diese rechtskräftig ist.
6. Entsprechend § 4 des 1. Gesetzes zum Naturschutz M - V steht die Kastanienallee entlang der Mentiner Straße unter Schutz.
7. Die Grundwassermeßstelle ist vor Beschädigung und jeglicher Veränderung zu schützen. Ihr Betrieb und der freie Zugang zu der Meßstelle ist zu gewährleisten.
8. Bei Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes sind diese dem Landrat als zuständige Behörde anzuzeigen.



## Satzung der Gemeinde Suckow

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Suckow, Bereich Mentiner Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 ( BGBl. I S. 2253 ), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.11.1995, und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für den Ortsteil Suckow, Bereich Mentiner Straße erlassen :

- § 1**  
Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil ( § 34 BauGB ) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
  - (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

- § 2**  
Zulässigkeit von Vorhaben
- 2.1 Innerhalb der nach § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG einbezogenen Fläche sind nur Wohngebäude zulässig.
  - 2.2 In Abhängigkeit von den Gebäudegrundrissen sind nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" die resultierenden Schalldämmmaße für die Außenbauteile nachzuweisen.

- § 3**  
Ausgleichsmaßnahmen
- 3.1 Die Rasenflächen zwischen den Straßenbäumen auf der westlichen Straßenseite der Mentiner Straße sind zu erhalten und zu pflegen.
  - 3.2 Innerhalb der nach § 4 Abs. 2a einbezogenen Außenbereichsfläche sind Grundstückseinfriedungen erst in 2m Entfernung von der bestehenden Kastanienallee zulässig. Dieser 2m - Bereich ist als Rasenflächen zu gestalten und zu pflegen. Zulässig sind innerhalb dieser Rasenfläche Grundstückszufahrten.
  - 3.3 Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche sind pro Grundstück mindestens zwei einheimische Obstbäume (Hochstamm) entsprechend der Anlage 1 "Alte Obstsorten in M-V" zu pflanzen.
  - 3.4 Die Pflanzungen sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen, spätestens in der Pflanzperiode nach dem Einzug in das Wohnhaus.
  - 3.5 Zufahrten und PKW- Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen sind in wasserdurchlässigem Aufbau (Schotter, wassergebundene Decke, Rasengittersteine oder breitflügig verlegtes Pflaster) herzustellen.

**§ 4**  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Suckow, 13.11.1995 Der Bürgermeister

**S & D STADT & DORF**  
 Planungs - Gesellschaft mbH  
 Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten  
 19053 Schwerin, Obotritenring 17, Tel. 0385/734291 Fax 0385/734296

**Abrundungssatzung**  
**Gemeinde Suckow , Landkreis Parchim**  
**Bereich Mentiner Straße**